



Bärenkinder e.V.
Priv. Kindergarten
- Elterninitiative -

Vereinssatzung – Bärenkinder e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bärenkinder e.V. und hat seinen Sitz in Duisburg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich für die Interessen der Kinder nach dem Kinder- und Jugend- Hilfe- Gesetz (KJHG) ein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb eines Kindergartens. Weiterhin setzt sich der Verein die Ziele, durch den Einsatz von ausgebildeten Fachkräften, die Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die individuellen Fähigkeiten der Kinder zu fördern und ihnen die Möglichkeit der Gruppenerfahrung zu bieten.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
- (2) Mindestens ein Erziehungsberechtigter, dessen Kind den Kindergarten des Vereins besucht, muss Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Wenn mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes Vereinsmitglieder sind oder Erziehungsberechtigte mehrere Kinder gleichzeitig im Kindergarten haben, so gelten diese nur als ein Mitglied im Sinne dieser Satzung. Die zu leistenden Elternstunden werden nur einmal fällig und sie haben nur eine gemeinsame Stimme bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung, der Beitragsordnung und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung für Kinder.
- (5) Eine passive (fördernde) Mitgliedschaft kann eingerichtet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (7) Der Austritt eines aktiven Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Eine Kündigung zum Ende des 2. Quartals ist nicht möglich, sondern nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.7.).
- (8) Der Austritt eines passiven Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - c) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die gemeinsame Stimme mehrerer Erziehungsberechtigter kann hierbei durch jeden dieser Erziehungsberechtigten einzeln vertreten werden.



- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge und Elternstunden zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben und Rücklagen decken. Sie werden von den aktiven und passiven Mitgliedern erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zahlungen der Mitglieder (wie z.B. Frühstücksgeld, o.ä.) sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Zur Änderung und Verabschiedung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Zu den sonstigen Einnahmen zählen unter anderem die Kindpauschalen des Jugendamtes entsprechend dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Finanzierungszuschüsse der Stadt und Spenden.

§7 Elternstunden

- (1) Zur finanziellen Entlastung des Vereins sind zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen Elternstunden von den aktiven Vereinsmitgliedern zu leisten. Die Anzahl der abzuleistenden Elternstunden sowie die Höhe der finanziellen Ersatzleistung werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Elternstunden dürfen sowohl durch die Vereinsmitglieder selbst als auch durch von ihnen direkt beauftragte sonstige Personen geleistet werden, soweit diese nicht selbst aktive Vereinsmitglieder sind.
- (3) Elternstunden sind nicht übertragbar. Zuviel geleistete Elternstunden verfallen bei Austritt aus dem Verein zu Gunsten des Vereins.
- (4) Die Elternstunden sind von den Eltern eigenständig zu erfassen und zum Ende des Kindergartenjahres zur Abrechnung an den Vorstand einzureichen. Nicht oder nicht rechtzeitig eingereichte Elternstunden gelten als nicht geleistet.
- (5) Die Abrechnung der Elternstunden nimmt der Vorstand jeweils zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) vor. Fehlende Elternstunden sind zum Ende jedes Kindergartenjahres durch eine finanzielle Ersatzleistung mit dem Satz entsprechend der gültigen Beitragsordnung auszugleichen. Das Geld aus diesen Ersatzleistungen fließt zur allgemeinen Verwendung in das Budget des Kindergartens ein. Für die Rechnungslegung nicht geleisteter Elternstunden findet die allgemeine Rechtsprechung Anwendung.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. besondere familiäre Belastungen, Geburt von Geschwisterkindern, Umzug, etc.) können fehlende Elternstunden in Absprache mit dem Vorstand im nächsten Kindergartenjahr zusätzlich zu den dann fälligen Elternstunden geleistet werden.
- (7) Zuviel geleistete Elternstunden können generell ins nächste Kindergartenjahr übernommen werden.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) den jährlichen Vereinshaushalt
 - c) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - d) die Wahl des neuen Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) jede Änderung der Satzung
 - g) die Beitragsordnung sowie
 - h) die Auflösung des Vereins.



- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (7) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beizufügen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Dritter Vorsitzender
 - d) Kassierer
 - e) Schriftführer
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder der Vorsitzenden ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Kassierer ist bis zu einem Wert von 300,00 Euro je Geschäftsvorfall alleine zeichnungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann seinen Mitgliedern Auslagen erstatten.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Duisburg, den 11.10.2011